

Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO durch den Gemeinderat

BERATUNGSWEG

Ohne.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der Anlage zur Beratungsvorlage aufgelisteten Spenden.

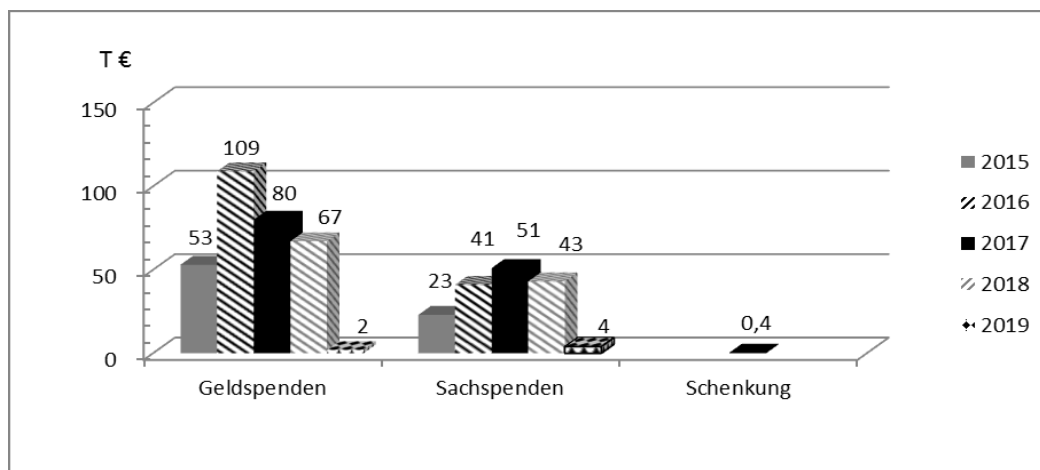
SACHVERHALT

Gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 18 der Hauptsatzung der Stadt Mosbach in Verbindung mit § 78 Abs. 4 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden.

Da die Spenden erst nach Annahme durch das Gremium verwendet werden dürfen, erfolgt die Beschlussfassung über die Annahme von Spenden in der nächstmöglichen Sitzung des Gemeinderats.

Daher sollte der Gemeinderat die Annahme der Spenden gemäß Anlage beschließen.

Der Gemeinderat hat bisher für 2019 6.113,53 € an Spenden angenommen.



FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☒ Einmalige Erträge in Höhe der Summe der Anlage.

Anlage:

Liste der Spenden